

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

BoundCon XXII · 04.–06. Juni 2027 · Zenith München

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen sind Bestandteil der Ausstellieranmeldung und des Vertrags zwischen dem Aussteller und der Minuit Event GmbH als Veranstalterin der BoundCon XXII.

§ 1 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des PDF- oder des Online-Anmeldeformulars des Veranstalters.
2. Die Anmeldung ist verbindlich. Über die Zulassung (§ 3) entscheidet der Veranstalter.

§ 2 Einbeziehung und Anerkennung

Mit der Anmeldung akzeptiert der Anmelder die Teilnahmebedingungen, eventuelle „besondere Messe-, Festival- und Ausstellungsbedingungen“ sowie die technischen Richtlinien des Veranstalters als für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten verbindlich. Diese Regelungen werden somit Bestandteil des Vertrages zwischen Aussteller und Veranstalter.

§ 3 Zulassung

1. Als Aussteller können nur solche zugelassen werden, deren Stand- und Ausstellungsinhalt dem Messe-/Conventionkonzept des Veranstalters entspricht. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Standflächen beschränken. Bei offensichtlich kopierter Ware oder kopierten Designs entscheidet der Veranstalter individuell über die Zulassung zur Messe.
2. Mit schriftlicher Bestätigung der Zulassung kommt der Vertrag zwischen dem Anmelder als Aussteller und dem Veranstalter zustande. Die Zulassung wird nur erteilt, wenn der nach der Anmeldung fällige Teilbetrag von 50 % des Rechnungsbetrages innerhalb der im Anmeldeformular genannten Zahlungsfrist bezahlt wurde. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind.

§ 4 Vorbehalt nachträglicher Änderungen

1. Der Veranstalter ist bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine plangemäße Durchführung der Messe/Convention unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigt, die Messe/Convention zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Ansprüche der Aussteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schadens- und Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen. Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, schuldet der Aussteller die vereinbarte Standmiete und alle sonst von ihm zu tragenden Kosten in voller Höhe.
2. Bei Terminverschiebung können Aussteller die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn sie eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest gebuchten Messe nachweisen. Sie haben lediglich die auf ihre Veranlassung entstandenen Kosten zu ersetzen.
3. Im Falle einer Verkürzung oder nur vorübergehenden Schließung der Messe stehen dem Aussteller keine Ansprüche zu.

§ 5 Rücktritt des Ausstellers

1. Erfolgt eine Absage bis zum 28. Februar 2027, erhält der Aussteller den bis dahin gezahlten Rechnungs-Teilbetrag vollständig zurückerstattet. Bei Absagen zwischen dem 1. März 2027 und dem 1. Mai 2027 verlangt der Veranstalter 25 % der vereinbarten Standmiete inklusive Pauschalen als Kostenbeitrag. Bei späteren Absagen wird der volle Rechnungsbetrag fällig. Auch weitere Kosten, die auf Veranlassung des Ausstellers angefallen sind, trägt der Aussteller.
2. Der Rücktritt bedarf eines schriftlichen Antrages. Er wird erst wirksam, wenn er vom Veranstalter schriftlich angenommen wird.

§ 6 Ständeinteilung

1. Die Einteilung der Stände erfolgt durch den Veranstalter unter besonderer Berücksichtigung des Veranstaltungskonzeptes und des durch die Messe/Convention vorgegebenen Themas.
2. Bis zur Erstellung des Hallenplans versucht der Veranstalter, Wünsche des Ausstellers zur Standform und zur Platzierung zu berücksichtigen. Ein Anspruch besteht nicht. Danach werden die Stände nach Verfügbarkeit zugeteilt.
3. Die Ständeinteilung wird spätestens vier Wochen vor der Messe schriftlich mitgeteilt.
4. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, die Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände sowie die Notausgänge und Durchgänge in den Hallen aus zwingenden Gründen zu verlegen.

§ 7 Untervermietung

1. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
2. Im Falle einer nicht mit der Zulassung genehmigten Überlassung an Dritte ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung des Standes durch den Mieter zu verlangen, wobei die Pflicht zur Mietzinszahlung des Ausstellers unberührt bleibt.

§ 8 Gemeinschaftsstände

Mieten mehrere Aussteller einen Stand gemeinsam, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. In der Anmeldung haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benennen. Er gilt als zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen aller Art für die Aussteller ermächtigt.

§ 9 Mieten, Kosten, Zahlungsbedingungen

1. Die Standmieten und Zuschläge ergeben sich aus der Anmeldung beziehungsweise aus eventuellen besonderen Messe-, Convention- und Ausstellungsbedingungen. Für zusätzliche Bestellungen oder weitere Nebenleistungen hat der Aussteller die zusätzlichen Kosten zu tragen.
2. Der Rechnungsbetrag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist entsprechend den auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungszielen fällig.
3. Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung des Ausstellers ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zugrunde.
4. Im Falle vergeblicher Zahlungserinnerung und entsprechender schriftlicher Androhung mit letzter Zahlungsfrist ist der Veranstalter berechtigt, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 10 Kündigungsrecht des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere, dass
 - a) der Aussteller sich in Zahlungsverzug befindet und auch auf Mahnung hin nicht binnen einer Woche Zahlung leistet,
 - b) der Aussteller andere Aussteller oder den Messebetrieb stört oder Weisungen beziehungsweise die Hausordnung des Veranstalters nicht beachtet,
 - c) die Messe/Ausstellung ganz oder teilweise nicht stattfindet – unbeschadet § 4.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Veranstalter kann als Schadenersatz einen Mindestschaden in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen (pauschaler Schadenersatz). Die Geltendmachung eines größeren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Aussteller steht der Nachweis frei, dass dem Veranstalter ein geringerer als der behauptete Schaden entstanden ist.

§ 11 Gestaltung, Ausstattung

1. Der Aussteller muss den Stand unter Einschluss von Rück- und Seitenwänden hinreichend stabil errichten. Entsprechende Wände werden vom Veranstalter gestellt und sind in der Standmiete enthalten.
2. Verzichtet der Aussteller auf diese Wände und kommt mit einem eigenen Kompletstand, reduziert sich die Standflächenmiete auf 60,00 EUR pro m², exklusive Nebenkostenpauschale.
3. Bei Errichtung und Ausstattung sind im Interesse einer gelungenen Gesamtpräsentation die Richtlinien und Weisungen des Veranstalters zu befolgen.
4. Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist beziehungsweise nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach, kann der Veranstalter die Entfernung oder Änderung auf dessen Kosten veranlassen. Muss der Stand geschlossen werden, bestehen keine Ansprüche des Ausstellers.

§ 12 Betrieb des Standes

1. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit den angemeldeten Waren zu belegen, mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Der vorzeitige Abbau des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe geahndet werden.
2. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- oder Lichtbilddarbietungen, die Vorführung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art sowie ähnliche Vorhaben bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Auch eine bereits erteilte Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.
3. Der Aussteller ist für die Entsorgung des am Stand anfallenden Mülls selbst verantwortlich. Bei der Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 13 Ausstellerausweise

Folgende Ausstellerausweise sind in der Standmiete inkludiert:

- bei Standgrößen bis 10 m²: 2 Ausstellerausweise
- bei Standgrößen bis 20 m²: 3 Ausstellerausweise
- bei Standgrößen über 20 m²: 4 Ausstellerausweise

Weitere Ausweise können zum Preis von 21,00 EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer (= 25,00 EUR pro Ausweis) bestellt werden. Es können maximal acht zusätzliche Ausweise pro Stand bestellt werden. Diese Ausweise gelten für alle drei Messetage. Die Ausweise werden während des Aufbaus im Messebüro im Eingangsbereich der Halle ausgegeben und müssen dort von den Ausstellern abgeholt werden. Ohne Ausweis besteht an den Messetagen kein Zutritt zur Halle.

§ 14 Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrucksachen, aber auch die Ansprache von Besuchern, ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters nur innerhalb des Standes gestattet.

§ 15 Direktverkauf, Bewirtung

1. Der Direktverkauf von Waren an Dritte ist erlaubt.
2. Bewirtung, insbesondere der Verkauf von Speisen, Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln und Lebensmitteln aller Art, ist dem Aussteller nicht erlaubt.

§ 16 Film- und Fotoaufnahmen

1. Auf der Messe gilt grundsätzlich ein Filmverbot.

2. Fotoaufnahmen sind außerhalb der speziell gekennzeichneten Flächen auf dem gesamten Gelände der BoundCon untersagt. Ausnahmen sind speziell gekennzeichnet und mit einem Ampelsystem versehen.
3. Fotoaufnahmen dürfen nicht kommerziell verwendet werden. Der Einsatz von Blitzlicht und Dauerlicht ist untersagt.
4. Unbeteiligte Personen und Besucher, die einer Aufnahme nicht ausdrücklich zugestimmt haben, dürfen weder fotografiert noch erkennbar im Hintergrund abgebildet werden. Jenseits der Bühne müssen alle fotografierten Personen aktiv der Fotoaufnahme zustimmen.
5. Die BoundCon beschäftigt eigene Fotografen und Videografen, die durch T-Shirt und/oder Badge gekennzeichnet sind. Sie sind beauftragt, die Messe und das Bühnengeschehen zu dokumentieren und dürfen zu diesem Zweck in den freigegebenen Bereichen fotografieren und filmen. Gäste und Besucher werden durch die beauftragten Mitarbeitenden nur mit ausdrücklichem Einverständnis erkennbar dargestellt.

§ 17 Feuerschutz

Bei der Standdekoration dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Offene Flammen sind am Stand untersagt.

§ 18 Reinigung

Der Veranstalter übernimmt die nächtliche Reinigung der Gänge und allgemeinen Ausstellerflächen. Für die Reinigung der eigenen Standfläche ist der Aussteller selbst verantwortlich.

§ 19 Parken

Den Ausstellern stehen direkt am Messegelände kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

§ 20 Bewachung

1. Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Freigeländes übernimmt der Veranstalter, jedoch ohne Haftung für Verlust oder Beschädigungen. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbau- und endet mit dem Ende des Abbaus.
2. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen.

§ 21 Haftung, Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen, der Standausrüstung sowie eventuellen Folgeschäden, es sei denn, der Veranstalter hat diese wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung abgeschlossen, die ausschließlich Schäden Dritter, insbesondere von Messebesuchern, deckt. Aussteller, deren Personal und deren Vermögensgegenstände sind nicht eingeschlossen. Den Ausstellern wird dringend empfohlen, ihre Ausstellungsgegenstände auf eigene Kosten zu versichern.

§ 22 Hausrecht

1. Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände während der Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Messe das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, allgemein und im Einzelfall Weisungen zu erteilen oder eine spezielle Hausordnung zu erlassen.
2. Der Aussteller und sein Personal dürfen das Messegelände während der Laufzeit eine Stunde vor Messebeginn betreten und müssen es spätestens eine Stunde nach Messeschluss verlassen. Übernachtungen auf dem Gelände sind verboten.

§ 23 Verwirkung, Verjährung

1. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus und im Zusammenhang mit dem Standmietvertrag gelten als verwirkt, wenn sie nicht spätestens binnen einer Woche nach Messeschluss schriftlich geltend gemacht werden.
2. Im Übrigen verjähren alle Ansprüche des Ausstellers und seiner Mitarbeiter gegen den Veranstalter innerhalb von sechs Monaten nach Messe-/Ausstellungsschluss.

§ 24 Nebenabreden, Änderungen

Abweichungen von diesen Teilnahmebedingungen, der Zulassung oder gegebenenfalls weiteren besonderen Messe-, Festival- und Ausstellungsbedingungen oder technischen Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Memmingen.

Stand: Juli 2026